

Bejagung von Wildschweinen in Naturschutzgebieten

1. Ausgangslage

Der Bestand an Wildschweinen ist im Kreis Unna in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf die hohe Vermehrungsrate infolge eines günstigen Nahrungsangebotes (Maisanbau, Buchen-/Eichelmast), milder Winter, aber auch auf vermehrte Einwanderung umherziehender Rotten zurückzuführen. Wildschweine tauchen in zunehmendem Maße zeitweilig oder dauerhaft auch in Gebieten auf, in denen sie bislang nicht nachzuweisen waren.

Insbesondere wegen ihrer Anfälligkeit für und einer möglichen Übertragung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) auf Hausschweine wird allgemein zu einer intensiven Bejagung von Wildschweinen aufgerufen (z.B. BMEL). Neben anderen Präventivmaßnahmen, die Ausbreitung der ASP zu unterbinden, zählt die Reduzierung des Schwarzwildbestandes zu den vordringlichen Maßnahmen. Auf Grund ihrer Wühltätigkeit treten aber auch mehr oder weniger große Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen auf. Prädestiniert sind hier vor allem Grünlandflächen.

Kleinflächige Schäden im Grünland lassen sich meist händisch beheben. Bei großflächigen Schäden ist eine maschinelle Bearbeitung und Nachsaat angeraten. Sind Grünlandflächen innerhalb von Naturschutzgebieten umgebrochen worden, gilt Folgendes zu beachten. In den meisten Naturschutzgebieten existiert ein Nachsaatverbot, damit nicht artenarmes Einheits Saatgut zur Schadensbehebung verwendet wird. In Absprache mit der Biologischen Station (02389/9809-50) sollte ausschließlich auf standortangepasstes Regiosaatgut zurückgegriffen werden.

Neben der aus Tierseuchengründen notwendigen Reduzierung des Wildschweinbestandes ist es aber auch aus Naturschutzsicht sinnvoll, Wildschweine in Naturschutzgebieten zu bejagen. Denn wiederholte Umbrüche in grünlandgeprägten Naturschutzgebieten des Kreises Unna können zu einer naturschutzfachlichen Wertminderung führen, die auch durch Nachsaaten nicht wieder wettgemacht werden kann. Werden z.B. orchideenreiche Grünlandflächen gebrochen, lassen sich diese nicht wiederherstellen. Dies gilt auch für artenreiche Grünlandflächen. Damit werden aber unter Umständen jahrzehntelange Extensivierungsbemühungen konterkariert.

2. derzeitige Rahmenbedingungen

Je nach Schutzzweck gibt es in den Naturschutzgebieten des Kreises Unna unterschiedliche Beschränkungen der Jagdausübung, die von keinerlei Einschränkung bis hin zu einem (kleinteiligem) Jagdverbot reichen. In manchen Gebieten ist zum Beispiel die Anzahl der Bewegungsjagden begrenzt oder es gibt Beschränkungen hinsichtlich Jagdkanzeln. Dies wirft gerade in Bezug auf die Bejagung von Wildschweinen mitunter Probleme auf, die einer pragmatischen Lösung bedürfen.

Wildschweine lassen sich über die Ansitzjagd (aus mobilen oder stationären Jagdkanzeln), über kleinere Bewegungsjagden (Drückjagden) oder über revierübergreifende Drückjagden bejagen. Das Mittel der Wahl ist dabei von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

Die geltenden jagdlichen Beschränkungen in der Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten sind in den einzelnen Landschaftsplänen fixiert (www.kreis-unna.de/landschaft).

Die hier relevanten Festsetzungen sind nachfolgend in Kurzform wiedergegeben:

NSG im LP 1 – Lünen

Kanzeln:

Sind verboten (N1 - Alstedder Mark; N4 – Welschenkamp; N8 – In der Laake; N9 – LA von Lünen bis Schleuse Horst; N10 – LA von Wethmar bis Lünen).

Zitat aus den Erläuterungen (s. S. 50):

„Hinsichtlich des Verbotes zur Errichtung von Jagdkanzeln stellt die untere Landschaftsbehörde für die Naturschutzgebiete in der Lippeaue [N9 und N10] eine Befreiung in Aussicht für den Fall, dass der Wildschweinbestand in der Lippeaue nennenswert zunimmt und aus diesem Grund weitere Jagdkanzeln erforderlich werden.“

Bewegungsjagden in N9 und N10:

In der Zeit vom 01.10. bis 15.04. Bewegungsjagden durchzuführen. Unberührt bleiben 1 Gesellschaftsjagd pro Jagdrevier mit mehr als 4 Personen sowie 2 weitere Bewegungsjagden pro Jagdrevier mit bis zu 4 Personen in der Zeit vom 01.10. bis zum 20.12. eines jeden Jahres. Die Termine dieser zulässigen Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen.

NSG im LP 2 – Werne-Bergkamen

Kanzeln:

Sind verboten (N8 – Feuchtgebietskomplex zw.Landwehrstr. u. DHK; N9 – Beversee; N10 – Mühlenbruch;N11 – Düsbecke; N12 – Wälder bei Cappenberg; N13 – LA von Werne bis Heil; N14 – LA von Stockum bis Werne).

Zitat aus den Erläuterungen (s. S. 64): *„Hinsichtlich des Verbotes zur Errichtung von Jagdkanzeln stellt die untere Landschaftsbehörde für die Naturschutzgebiete in der Lippeaue [N9 und N10] eine Befreiung in Aussicht für den Fall, dass der Wildschweinbestand in der Lippeaue nennenswert zunimmt und aus diesem Grund weitere Jagdkanzeln erforderlich werden.“*

Jagdverbot in Teilen des N9 – Beversee:

„...die Jagd auszuüben innerhalb des Gebietes um den Beversee, im Norden vom Hangfuß sowie im Süden vom ufernah verlaufenden Rundwanderweg jeweils bis zum Gewässerrand.“

Jagdverbot vom 01.03. - 30.06. in Teilen des N13 – LA von Werne bis Heil:

Karte s. LP-Text S. 122 ff.

Bewegungsjagden in N13 und N14:

In der Zeit vom 01.10. – 15.04. Bewegungsjagden durchzuführen.

Unberührt davon bleiben eine Gesellschaftsjagd pro Jagdrevier mit mehr als vier Personen sowie zwei weitere Bewegungsjagden pro Jagdrevier mit bis zu vier Personen in der Zeit vom 01.10. bis zum 20.12. eines jeden Jahres. Die Termine der zulässigen Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen.

NSG im LP 3 – Selm

Kanzeln:

Sind verboten (N1 – Netteberge; N2 – Lippeaue Selm; N3 – Wälder bei Cappenberg).

Zitat aus den Erläuterungen (s. S. 91):

„Die aufgezählten Anlagen können negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben (z.B. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Bei einem nennenswert zunehmenden Schwarzwildbestand in der Lippeaue kann für das Naturschutzgebiet N 2 von der unteren Landschaftsbehörde und nach Einzelfallprüfung ggf. auf Anfrage eine Befreiung von dem Verbot des Kanzelbaus erteilt werden.“

Bewegungsjagden in N2:

In der Zeit vom 01.10. – 15.04. Bewegungsjagden durchzuführen. Unberührt davon bleiben eine Gesellschaftsjagd pro Jagdrevier mit mehr als vier Personen sowie zwei weitere Bewegungsjagden pro Jagdrevier mit bis zu vier Personen in der Zeit vom 01.10. bis zum 20.12. eines jeden Jahres. Die Termine dieser zulässigen Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen.

NSG im LP 4 – Kamen-Bönen

Kanzeln:

Sind verboten (N1 – Heerener Holz; N2 – Lettenbruch; N3 – Holzplatz; N4 – Sandbachtal; N5 – Horster Mühle)

Jagdverbot im N3 – Holzplatz:

Die Jagd ganzjährig auszuüben. Unberührt bleibt die Jagd auf Kaninchen vom 01.11. bis 28.02.

NSG im LP 5 – Holzwickede

Kanzeln:

Sind verboten (N1 – Liedbachtal; N2 – Sölderbruch; N3 – Bahnwald; N4 – Hengser Bach).

Jagdverbot im N1 – Liedbachtal:

Die Jagd ... ganzjährig. Unberührt bleibt die Jagd auf Kaninchen (mit Ausnahme von Gesellschaftsjagden mit mehr als 4 Teilnehmern) vom 01. November bis 28. (bzw. 29.) Februar.

Verbot der Gesellschaftsjagden im N3 – Bahnwald

... Gesellschaftsjagden durchzuführen

NSG im LP 6 – Schwerte

Kanzeln:

Sind verboten (N1 – Steinbachtal; N2 – Ebberg; N3 – Wannebachtal; N4 – Alter Ruhrgraben; N5 – In der Lake; N6 Mühlenstrang; N7 – Bahnwald; N8 – Elsebachtal).

Jagdverbot im N3 – Wannebachtal:

Die Jagd ... ganzjährig einschließlich das Nachstellen von Rabenkrähen und Elstern. Unberührt bleibt die Jagd auf Kaninchen vom 01.11. bis 28.02.

Verbot der Gesellschaftsjagden im N4 – Alter Ruhrgraben, N5 – In der Lake u. N6 – Mühlenstrang

... Gesellschaftsjagden durchzuführen

NSG im LP 7 – Fröndenberg

Kanzeln:

Sind verboten (N1 – Strickherdicker Bachtal; N2 – Ostholzbachtal; N3 – Wulmke; N4 – Kiebitzwiese; N5 – Obergraben westlich Wickede; N6 Mühlenstrang; N7 – Bahnwald).

Bewegungsjagden in N4:

Mehr als eine Gesellschaftsjagd und die Jagd auf Wasservögel durchzuführen. Die Bejagung der Stockente während der Gesellschaftsjagd bleibt zulässig.

Bewegungsjagden in N5:

Südlich der Straße "Am Kraftwerk" mehr als eine Gesellschaftsjagd und die Jagd auf Wasservögel durchzuführen. Die Bejagung der Stockenten während der Gesellschaftsjagd bleibt zulässig.

Bewegungsjagden in N4:

Mehr als eine Gesellschaftsjagd und die Jagd auf Wasservögel durchzuführen. Die Bejagung der Stockente während der Gesellschaftsjagd bleibt zulässig.

NSG im LP 8 – Unna

Kanzeln:

Sind verboten (N1 – Uelzener Heide – Mühlhauser Mark; N2 – Hemmerder Wiesen; N3 – Wulmke; N4 – Kiebitzwiese; N5 – Obergraben westlich Wickede; N6 Mühlenstrang; N7 – Bahnwald; N8 – Elsebachtal).

3. Bestandsschutzregelung

Innerhalb der Naturschutzgebiete genießen Kanzeln, die vor Inkrafttreten des jeweiligen Landschaftsplanes bereits vorhanden waren, Bestandsschutz und können somit weiterhin genutzt werden:

„Weiterhin bleiben alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unberührt, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen gem. § 19 LG NW ausdrücklich etwas anderes bestimmen.“

4. Neuerrichtung von Kanzeln

Für die NSG in der Lippeaue hat der Kreis Unna bereits (in den Landschaftsplänen) schriftlich signalisiert, dass er eine Befreiung für die Errichtung neuer Kanzeln im Falle zunehmender Wildschweinschäden in Aussicht stellt. Die Befreiung ist durch den Jagdausübungsberechtigten formlos bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen (Mailadresse: fb69@kreis-unna.de). Bei einem gemeinsamen Ortstermin werden dann vorab Details besprochen. Dabei wird auch zu klären sein, ob bei einer zeitlich befristeten Aufstellung nicht auch mobile Hochstände geeigneter sind.

Auch in anderen NSG mit Wildschweinproblemen sind bereits nach dieser Vorgehensweise landschaftsrechtliche Genehmigungen erteilt worden. An dieser Vorgehensweise sollte festgehalten werden.

5. Drückjagden

Anstehende Drückjagden auf Wildschweine werden nicht auf die in den jeweiligen NSG festgesetzte Anzahl zulässiger Gesellschaftsjagden angerechnet. Das Datum der Durchführung sollte wie bei den übrigen Gesellschaftsjagden in der Streckenmeldung an die UJB eingetragen werden.

5a revierinterne (kleinere) Drückjagden

Auf einmaligen formlosen Antrag des Revierinhabers kann für einzelne NSG, in denen Wildschweine wiederholt Schaden angerichtet haben und in denen über den Einzelansitz kein hinreichender Erfolg zu erzielen ist, eine auf zunächst 3 Jahre befristete Befreiung in Aussicht gestellt werden. Bei der Beantragung sind die betroffenen Naturschutzgebiete zu benennen. Die Genehmigung ergeht gebührenfrei. Der Zeitraum der Durchführung wird mit Rücksicht auf die Brut- und Setzzeit auf den Zeitraum 1.10. bis 15.03. beschränkt. Für einzelne NSG können auch räumliche Beschränkungen ausgesprochen werden, um z.B. Störungen von überwinternden Wasservögeln zu vermeiden.

Diese Vorgehensweise senkt den formalen Aufwand und erhöht die Flexibilität, wenn kurzfristiges spontanes Handeln erforderlich ist. Grundsätzlich sollte jedoch gelten: Einzelansitz geht vor Drückjagd.

5b revierübergreifende (große) Drückjagden

Revierübergreifende große Drückjagden bedürfen organisatorisch einer langen Vorbereitungszeit. Insofern ist die Einholung einer vorausgehenden landschaftsrechtlichen Befreiung in jedem Einzelfall erforderlich, machbar und wegen der mit einer großen Drückjagd verbundenen Störwirkungen auch naturschutzfachlich geboten. Der formlose Antrag auf Befreiung sollte unter Benennung des Durchführungstages und der betroffenen Naturschutzgebiete von den Revierinhabern der betreffenden Jagdbezirke gestellt werden. Große Drückjagden sollten allerdings nur das letzte Mittel der Wahl sein und auch nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn Wildschweine dauerhaft präsent und nicht nur sporadisch als Wechselwild anzutreffen sind. Die UNB behält sich auch die Ablehnung eines Antrages vor.

6 Wildschweinkirrunge in Naturschutzgebieten

Kirrunge sind auch in Naturschutzgebieten genehmigungsfrei möglich. Zu beachten sind allerdings die diesbezüglichen jagdrechtlichen Vorschriften.

Die hier beschriebene Vorgehensweise ist mit dem Vorstand der Kreisjägerschaft abgestimmt.

Unna, den 05. Oktober 2020